



Gemeinderat

Auszug aus dem 10. Protokoll vom 20. Mai 2021

191 0.5.4 GEMEINDEORGANISATION
Kommunaluntersuch
Kommunalaufsicht 2021, Fragebogen Sicherheitsdepartement

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. März 2021 teilte der Vorsteher des Sicherheitsdepartements, Regierungsrat Herbert Huwiler, den Gemeinden und Bezirken des Kantons Schwyz mit, dass im Rahmen der Kommunalaufsicht (KU 2021) der kommunale Verwaltungsbetrieb unter Corona im Fokus der Abklärungen 2021 stehen wird.

Mit Mail vom 30. April 2021 hat das Sicherheitsdepartement die Gemeinden und Bezirke mit einem entsprechenden Fragebogen bedient.

Erwägungen

Unter Federführung des Gemeindepräsidenten hat die Präsidialabteilung und die IT-Abteilung die einzelnen Fragen beantwortet. Der Fragebogen mit den detaillierten Antworten liegt dem Vorprotokoll als Z01 bei.

Bei der Beantwortung der Fragen wurde die gelebte Praxis in den verschiedenen Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Freienbach abgebildet.

Beschluss

1. Die Fragenbeantwortung kann gemäss dem Protokollzusatz Z01 (Fragebogen ausgefüllt) an das Sicherheitsdepartement erfolgen.
2. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Fragebogen) an:
 - a) @ sven.meyer@sz.ch
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiber
 - d) @ Gemeindeschreiber Stv.
 - e) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

1. Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) geht vom Grundsatz der physischen Anwesenheit der Mitglieder kommunaler Exekutivbehörden bei der Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte aus. Gemäss Mitteilung an die Land- und Gemeindeschreiber vom 9. November 2020 erachtet der kantonale Rechtsdienst die Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte der kommunalen Exekutive als Arbeitstätigkeit (und ein Versammlungsverbot nach eidgenössischem oder kantonalem Recht findet deshalb keine Anwendung). Zudem erklärte er es als zulässige Notwendigkeit, dass Sitzungen von kommunalen Exekutivorganen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit alternativ auch in physischer Abwesenheit, d.h. in virtueller Präsenz mittels Videokonferenz durchgeführt werden können. Dazu folgende Fragen:

1.1 Kamen in Ihren Exekutivorganen (Bezirks-/Gemeinderat; selbständigen Kommissionen [insb. Fürsorgebehörde und Schulrat]) Videokonferenzen zum Einsatz und wie oft?

Antwort: In den Exekutivorganen kamen keine Videokonferenzen zum Einsatz.

1.2 Wurde die Videokonferenz bei der Beschlussfassung generell oder nur selektiv eingesetzt (bspw. wenn ein Behördenmitglied Corona-bedingt abwesend war)?

Antwort: --

1.3 Welches Tool kam für die Videokonferenz zum Einsatz?

Antwort: --

1.4 Welche (positiven/negativen) Erfahrungen haben Sie mit der Videokonferenz gemacht?

Antwort: --

1.5 Soll Ihrer Ansicht nach die Videokonferenz zur Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte der kommunalen Exekutive im GOG verankert werden und wenn ja generell (als gleichgestellte Alternative zur physischen Anwesenheit der Behördenmitglieder) oder nur für spezielle Ausnahmesituationen (bitte begründen Sie Ihre Antwort)?

Antwort: Nein, keinesfalls. Insbesondere kann bei Videokonferenzen die Einhaltung des Behördengeheimnisses in keiner Weise vernünftig kontrolliert werden. Insbesondere ist völlig unkontrollierbar, wer sich zusammen mit den Konferenzteilnehmern jeweils noch im gleichen Raum aufhält. Hinzu kommt, dass einer Videokonferenz regelmässig die für eine gute Entscheidungsfindung erforderliche Sitzungsdynamik fehlt.

2. Durchführung von Gemeindeversammlungen, Abstimmung und Wahlen

Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sind vom grundsätzlich geltenden Verbot ausgenommen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 6c Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 [Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26]). Es gilt die Pflicht der Veranstalter zur Erstellung (und Umsetzung) des Schutzkonzeptes (Art. 4) sowie der Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer Gesichtsmaske (Art. 3b Abs. 1). In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

2.1 Wie viele Bezirksgemeinden/Gemeindeversammlungen wurden 2020 durchgeführt und wie viele Personen nahmen daran durchschnittlich teil (Schätzung)?

Antwort: 2020 wurden 2 Gemeindeversammlungen durchgeführt. Die Rechnungsgemeinde 2019 am 19. August 2020 (rund 100 Teilnehmende) und die Budgetgemeinde 2021 am 11. Dezember 2020 (rund 50 Teilnehmende).

2.2 Ist die Teilnehmerzahl (im Vergleich zu den Vorjahren) zurückgegangen und um wieviel Prozent (Schätzung)?

Antwort: Die Teilnehmerzahl bei der Rechnungsgemeinde im August entspricht den Vorjahren. Die Teilnehmerzahl an der Budgetgemeinde im Dezember war deutlich tiefer als in den Vorjahren (2018 rund 100 Personen, 2019 rund 140 Personen), wobei die Teilnehmerzahl natürlich immer auch stark von den Sachgeschäften abhängt, die an der Gemeindeversammlung beraten werden.

2.3 Mit der Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes für die Durchführung der Bezirksgemeinde/Gemeindeversammlung besteht wenig Spielraum, wenn mehr Personen an der Versammlung teilnehmen als erwartet bzw. im Schutzkonzept vorgesehen. Ist es in den vergangenen 6 Monaten vorgekommen, dass mehr Personen zur Bezirksgemeinde/Gemeindeversammlung erschienen sind als erwartet bzw. im Schutzkonzept vorgesehen und wenn ja, wie gingen Sie damit um? (Bitte äussern Sie sich insbesondere auch dazu, ob teilnahmewillige Personen abgewiesen wurden oder Sie jeweils über genügend Reserveraum zur Umsetzung des Schutzkonzeptes verfügten).

Antwort: Nein. Die Gemeindeversammlungen fanden in einer 3-fach Turnhalle statt, welche trotz eines strengen Schutzkonzeptes (grosse Abstände zwischen den Stühlen, Sektoreinteilungen etc.) viel mehr Personen Platz geboten hätte (wir waren auf mehr als 200 Personen vorbereitet).

2.4 Wie viele Bezirksgemeinden/Gemeindeversammlungen wurden im 2021 bereits durchgeführt und sind noch geplant?

Antwort: Am 9. April fand die Rechnungsgemeinde 2020 statt (rund 140 Personen). Am 25. Juni 2021 findet eine a.o. Gemeindeversammlung statt und am 10. Dezember 2021 die Budgetgemeindeversammlung 2022.

2.5 Auch in Bezirken und Gemeinden mit Urnenabstimmung hat die Bezirksge-
meinde/Gemeindeversammlung bedeutende Aufgaben (vgl. §§ 13 und 16 GOG).
Einzelne Kantone (bspw. Zürich und St. Gallen) haben (zeitlich befristete) Regelungen
erlassen, wonach bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen die
Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden die Urnenabstimmung anordnen
können. Dies selbst für Geschäfte, die in einer vorberatenden Gemeindeversammlung
zu behandeln sind (somit ohne resp. unter Verzicht auf die Durchführung der
vorberatenden Gemeindeversammlung). Erachten Sie eine ähnliche Regelung im
GOG (inklusive Umschreibung der Kriterien für das Vorliegen erheblicher öffentlicher
Interessen) für opportun? Und: Wer (Bezirks- bzw. Gemeinderat oder Regierungsrat)
soll bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen die Durchführung der
Urnenabstimmung sowie den Verzicht auf die Durchführung der vorberatenden
Gemeindeversammlung anordnen können?

Antwort: Nein, keinesfalls. Die Beratung bzw. Vorberatung an der Gemeindeversammlung ist für
die Meinungsbildung unverzichtbar. Mit einem Verzicht auf eine Gemeindeversammlung würden
die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überdies elementarer Mitwirkungsrechte im Rahmen der
Gestaltung von Geschäften beraubt (z.B. in Form von Anträgen an der Gemeindeversammlung). Auf
die Durchführung von (beschliessenden und vorberatenden) Gemeindeversammlungen darf
keinesfalls verzichtet werden.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Arbeitstätigkeit im Homeoffice

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht
gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegser-
krankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs,
Adipositas (vgl. Art. 27a Abs. 10 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24).
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine
persönliche Erklärung geltend (Art. 27a Abs. 8 Satz 1 Covid-19-Verordnung 3). Der
Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen (Satz 2). Vor diesem Hintergrund folgende
Fragen:

3.1 Erfolgte eine entsprechende Information an die Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer der Kommunalverwaltung mit der Aufforderung sich zu melden? Wenn
ja, auf welchem Weg (schriftlich per E-Mail, mündlich etc.)?

Antwort: Ja, per Mail.

3.2 Ist es vorgekommen, dass für eine besonders gefährdete Arbeitnehmerin oder ein
besonders gefährdeter Arbeitnehmer keine einvernehmliche Lösung mit Fortsetzung
der Arbeitstätigkeit gefunden werden konnte?

Antwort: Nein.

3.3 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltung waren im ersten Quartal 2021 ganz oder nur teilweise im Homeoffice tätig (prozentuale Schätzung)?

Antwort: ca. 6 – 10%

3.4 Arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice mit ihrem privaten Desk-/Laptop oder wird ein Geschäfts-Laptop zur Verfügung gestellt?

Antwort: Geschäfts-Laptop

3.5 Wer besorgt den Support bei Verbindungs-/Computerproblemen im Homeoffice?

Antwort: Die Dienststelle IT der Gemeinde.

3.6 Bei Nutzung eines privaten Desk-/Laptops im Homeoffice steigen die Risiken für einen Cyberangriff (weil private Computer meist weniger gut geschützt sind). Haben Sie in dieser Hinsicht besondere Vorkehrungen getroffen und wenn ja, welche?

Antwort: Das Problem ist bekannt. Aus diesem Grund wurde die in der ersten Welle (Frühjahr 2020) eingesetzte Home-Office-Terminallösung ab Herbst 2020 sukzessive durch eine "Geschäfts-Laptop-Lösung" abgelöst.

3.7 Haben die Mitarbeiter/innen im Homeoffice einen elektronischen Zugang auf die für ihre Arbeitserledigung nötigen Akten und wenn ja, wie?

Antwort: Ja, die Mitarbeiter nehmen ihren "Arbeitsplatz-Laptop" mit nach Hause und können von dort mit einer 2-fach Authentifizierung (via Handy) auf die geschäftlichen Daten zugreifen.

4. Ergänzende Bemerkungen

4.1 Haben Sie im vorliegenden Zusammenhang ergänzende Bemerkungen, die für die übrigen Gemeinden und Bezirke von Interesse/Bedeutung sein können?

Antwort: Es befremdet, wie in verschiedenen Gemeinden die Dienstleistungen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber reduziert worden sind (Reduktion der Öffnungszeiten, Schliessung von Freizeitanlagen etc.). Weiter ist bedenklich, wie rasch elementare Regeln der Exekutivarbeit (eben z.B. in Bezug auf die Notwendigkeit persönlicher Anwesenheiten zur Diskussion von Geschäften oder in Bezug auf die Wahrung des Behördengeheimnisses) über den Haufen geworfen wurden. Ganz grundsätzlich haben wir verschiedentlich eine gewisse Gelassenheit im Umfang mit der aktuellen Situation vermisst. Die Zeiten sind für unsere Bürgerinnen und Bürger schwierig genug. Es ist der Sache nicht dienlich, wenn dann auch noch die öffentliche Verwaltung die herrschende Unsicherheit verstärkt. Wie reagieren unsere Gemeinden, wenn wir wirklich einmal ein Problem haben??